

**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 , 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), sowie der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 19.12.1994 für das Stadtgebiet Norden vor der Eingemeindung (Gebietsstand vom 30.06.1972) und für die Ortsteile Norddeich und Westermarsch folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Norden ist für ihren Ortsteil Westermarsch und für das Gebiet der Stadt Norden nach dem Gebietsstande vom 30.06.1972 als Küstenbadeort und für ihren Ortsteil Norddeich als Nordseebad staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt für:

1. die Fremdenverkehrswerbung
2. die Leistungen der Kurbetriebsgesellschaft für
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) das Seebad
 - c) das Hallenbad Norddeich
 - d) den Wellenpark und Tiergehege
 - e) das Kinderspielhaus
 - f) das Verkehrsamt
 - g) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - h) die Info-Säulen
3. den Kurpark
4. die Kurpromenade
5. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
6. Wanderwege im Erhebungsgebiet
7. Toilettenanlagen in Norddeich
8. Info-Säulen

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 90 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 10 v. H. durch sonstige Entgelte und
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 65 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 25 v. H. durch sonstige Entgelte.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den anerkannten Gebieten der Stadt Norden unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemißt sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem einkommen- oder Körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn, bei Personengesellschaften nach der Summe der Gewinnanteile der Gesellschafter und dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Beitrag wird gemäß § 4 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, soweit sich nicht gemäß § 4 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer - ein höherer Betrag ergibt.

Maßgebend sind der Gewinn bzw. der Umsatz des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist.

- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung des Beitrages der Gewinn bzw. der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:

- für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres,
- für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden der Gewinn bzw. der Umsatz für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum geschätzt.

Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung in einem Kalenderjahr erzielte Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Beitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 4), mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seiner Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Gebietsteile der Ortsteile Norddeich und Westermarsch und der Stadt Norden nach dem Gebietsstande vom 30.06.1992 innerhalb folgender Grenzen:

Im Osten:

Am Seedeich in Höhe des Weges "Ewers Trift" beginnend, entlang des Weges "Ewers Trift" (Flurstücke 185 und 192/3 der Flur 4 der Gemarkung Lintelermarsch) bis zu dem Punkt, wo der Weg den Norderschloot überquert.

Im Süden:

Vom Kreuzpunkt Ewers Trift/Norderschloot entlang des Norderschlootes, bis dieser auf den Lehmweg/Dörper Weg trifft (Flurstück 12/19 der Flur 2 der Gemarkung Westermarsch II).

Im Westen:

Vom Kreuzpunkt Lehmweg/Dörper Weg und Norderschloot in nördlicher Richtung entlang des Dörper Weges bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II. Dann entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 in gerader Verlängerung bis zum Deichrichterweg, dann entlang des Deichrichterweges in nördlicher Richtung, bis dieser auf den Seedeich trifft.

Im Norden:

Der Seedeich zwischen Ausgangspunkt im Westen und Endpunkt im Osten einschließlich der vorgelagerten Gebietsteile.

b) Zone 2

Das übrige Erhebungsgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

Die Grenzen der Zonen 1 sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (4) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.
- (5) Der Beitragssatz beträgt 4,53 v. H.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, daß die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Norden an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Norden erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepaßt bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muß die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9.

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Norden, 19.12.1994


- Fuchs -
Bürgermeister




- Menthe -
Stadtdirektor

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.	3	
	Zone 1	Zone 2	
1. Inhaber/-innen des konzessionierten Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	0,9500	0,8000	0,1400
2. Vermieter/-innen von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Ent- gelt beherbergen	1,0000	1,0000	0,2500
3. Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	1,0000	1,0000	0,2000
4. Inhaber/-innen von Jugendherbergen	0,9500	0,8000	0,0025
5. Inhaber/-innen von Altenpflegeheimen und -pensionen	0,0100	0,0100	0,0200
6.01 Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften (mit mehr als 25 % Verzehr), Kantinenbetriebe	0,7000	0,3000	0,0500
6.02 Inhaber/-innen von Gast- und Speisewirtschaften (mit weni- ger als 25 % Verzehr), Trinkhallen, Bars, Discotheken	0,7000	0,1500	0,1400
6.03 Inhaber/-innen von Eisdielen	0,7000	0,3000	0,1300
6.04 Inhaber/-innen von Cafes, Teestuben	0,7000	0,3000	0,0700
6.05 Inhaber/-innen von Waffelbäckereien, Imbissen	0,7000	0,3000	0,1000
7. Inhaber/-innen des Einzelhandels (ggfls. mit Reparatur):			
7.01 Andenken und Souvenirs	0,9000	0,9000	0,0700

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	Zone 1	Zone 2	
1	2		3
7.02 Anglerbedarf, Fotoartikel und -arbeiten, Freizeit- und Sportartikel, Kinderartikel, Lederwaren, Modellbauartikel, Schuhe, Spielwaren, Textilwaren, Bastel- und Heimwerkerartikel	0,7000	0,0800	0,0700
7.03 Drogerie- und Kosmetikartikel, Reformwaren, Lebensmittel, Haushaltwaren, Reinigungs- und Körperpflegeartikel, Erotikartikel, Teewaren, Süßwaren, Eis, Parfümerieartikel	0,7000	0,1500	0,0400
7.04 Optische Erzeugnisse außer Sonnenbrillen	0,1000	0,0100	0,1300
7.05 Spirituosen, Getränke, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber/-innen von Warenautomaten	0,7000	0,1500	0,0300
7.06 Schmuck und Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Sonnenbrillen	0,7000	0,0800	0,0900
7.07 Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren, Fisch, Fischräuchereien	0,7000	0,1500	0,0700
7.08 Bücher, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren, Gemüse, Kartoffeln und Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Eier	0,7000	0,1500	0,0500
7.09 Blumen, Pflanzen und Sträucher, Gartenbedarf	0,1400	0,0700	0,0700
7.10 Geschenkartikel, Kunstgewerbeatikel, Kunsthandlungen	0,7000	0,1500	0,0600
7.11 Sanitätswaren	0,7000	0,0800	0,0500

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	3		
	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		
1	2		3
	Zone 1	Zone 2	
7.12 Zoartikel und Tierfutter	0,1000	0,0100	0,0400
7.13 Fahrräder und Zubehör	0,0800	0,0800	0,0800
7.14 Büromaschinen, Büromaterial, Schreib- und Papierwaren, Büroeinrichtungen, Eisen- und Metallwaren, Elektrowaren	0,0800	0,0800	0,0400
7.15 Bilderrahmen	0,0800	0,0800	0,0600
7.16 Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,0800	0,0800	0,0500
7.17 Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Bauele- mente, Fliesen und Platten	0,0700	0,0700	0,0600
7.18 Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	0,0200	0,0200	0,0800
7.19 Gardinen, Jalousien	0,0700	0,0700	0,1000
7.20 Antiquitäten	0,2000	0,0400	0,0500
7.21 Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüs- tungen, Waffen und Zubehör	0,0100	0,0100	0,0700
7.22 Pokale, Wappen	0,0100	0,0100	0,0900
7.23 Brennstoffe, Mineral- und Heizöle	0,0100	0,0100	0,0200
7.24 Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel	0,7000	0,0800	0,0400
7.25 Kraftfahrzeuge, Krafträder	0,0050	0,0050	0,0100

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	Zone 1	Zone 2	
1	2		3
7.26 Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, EDV-Artikel	0,0800	0,0800	0,0600
7.27 Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	0,1000	0,1000	0,0700
7.28 Porzellan, Keramik- und Glaswaren	0,7000	0,0800	0,0800
7.29 Bestell- und Katalogshop	0,1400	0,8000	0,3500
8. Großhandel:			
8.01 mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 7.04, 7.12, 7.20-7.23, 7.25, 7.18 aufgeführt sind	0,0025	0,0025	0,0200
8.02 mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 7.02, 7.06, 7.09, 7.11, 7.13-7.17, 7.19, 7.24, 7.26-7.28 aufgeführt sind	0,0150	0,0150	0,0200
8.03 mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 7.01, 7.03, 7.05, 7.07, 7.08, 7.10 aufgeführt sind	0,0300	0,0300	0,0200
9. Verbrauchermärkte (*), Supermärkte (**)	0,7000	0,1500	0,0200
10. Inhaber/-innen von Kaufhäusern und Warenhäusern	0,7000	0,1500	0,0600
11. Inhaber/-innen von Bierniederlagen, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/-innen, Inhaber/-innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben	0,0800	0,0800	0,0300

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	Zone 1	Zone 2	
1	2		3
12. Inhaber/-innen von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbetrieben einschließlich Materiallieferung :			
12.01 Schiff- und Sportbootbau, Werften	0,0100	0,0100	0,0600
12.02 Büromaschinenmechanik	0,0500	0,0500	0,0400
12.03 Brunnenbau	0,0350	0,0350	0,0500
12.04 Tiefbau	0,0700	0,0700	0,0500
12.05 Seilerei, Sattlerei, Polsterei	0,0100	0,0100	0,0600
12.06 Gartenpflege und Gärtnerei, Blumenbinderei, Hochbau, Bau-technik, Abbruchunternehmen, Fugerbetrieb, Fußboden- und Innenausbau, Baumschulen, Gerüstbau, Ofensetzerei	0,0700	0,0700	0,0600
12.07 Schilder- und Lichtreklame, Glaserei, Tischlerei, Schreineri, Zimmerei, Rolladen- und Markisenbau, Dekorierung, Graphik	0,0700	0,0700	0,0700
12.08 Druckerei und Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosetzbetrieb,	0,0100	0,0100	0,0800
12.09 Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Metall- und Maschinenausbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	0,0200	0,0200	0,0800
12.10 Elektrohandwerk, Kälteanlagenbau, Dachdeckerbetrieb, Gipserei, Verputzerei	0,0700	0,0700	0,0800

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	2		
	Zone 1	Zone 2	
1	3		
12.11 Fliesen- und Plattenlegerbetrieb	0,0700	0,0700	0,0900
12.12 Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	0,0800	0,0800	0,0900
12.13 Puppenwerkstatt	0,0100	0,0100	0,1000
12.14 Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Raumausstatter/-innen	0,0700	0,0700	0,1000
12.15 Autolackiererei	0,0200	0,0200	0,1100
12.16 Malerhandwerk, Schlüsseldienst, Tapetenkleberei	0,0700	0,0700	0,1100
12.17 Fotograf/-innen	0,5000	0,0200	0,1200
12.18 Optiker/-innen	0,0100	0,0100	0,1300
12.19 Schuhmacherei und Orthopädie, Bandagist/-innen	0,0100	0,0100	0,1800
12.20 Porzellanmalerei, Modellbauer/-innen	0,7000	0,2000	0,2000
12.21 Schornsteinfeger/-innen	0,0350	0,0350	0,3000
12.22 Schneiderei	0,0100	0,0100	0,3700
12.23 Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik	0,0800	0,0800	0,0700
13. Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	0,3000	0,1500	0,1000
14. Inhaber/-innen von Werbeagenturen	0,0800	0,0800	0,3000

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	2		
	Zone 1	Zone 2	
1			3
15.01 Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	0,9500	0,3000	0,1000
15.02 Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	0,9500	0,3000	0,0500
16. Inhaber/-innen von Bootshallen	0,0100	0,0100	0,0500
17. Inhaber/-innen von Tankstellen	0,0800	0,0800	0,0100
18. Inhaber/-innen von Fuhrgeerbebetrieben (Straßenverkehr):			
18.01 Güter- und Abfallbeförderung, Speditionen	0,5200	0,1300	0,0800
18.02 Personenbeförderung mit Bussen	0,4000	0,1000	0,0700
18.03 Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	0,4000	0,1000	0,1200
18.04 Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhänger	0,9500	0,7500	0,1200
19. Inhaber/-innen von Schifffahrtsunternehmen	0,7500	0,7500	0,1200
20. Inhaber/-innen von Flugunternehmen	0,5000	0,5000	0,1200
21. Inhaber/-innen von Reit- und Fahrinstituten	0,9000	0,1500	0,5000
22.01 Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	0,0500	0,0100	0,0500

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	Zone 1	Zone 2	
1	2		3
22.02 Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 22.01 aufgeführt) vermieten	0,9500	0,9500	0,5000
22.03 Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	0,9500	0,2500	0,0500
22.04 Inhaber/-innen von Betrieben, die Strandkörbe vermieten	1,0000	1,0000	0,2000
23.01 Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge und Gartengeräte verleihen	0,0700	0,0700	0,5000
23.02 Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger verleihen	0,0500	0,0100	0,2000
24. Inhaber/-innen von Fitnessstudios und Saunabetrieben	0,5000	0,0100	0,1000
25. Inhaber/-innen von Sonnenstudios	0,5000	0,0500	0,1000
26.01 Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	0,3000	0,1500	0,2200
26.02 Inhaber/-innen von Kegelbahnen	0,1000	0,0200	0,2000
26.03 Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	0,8000	0,1500	0,3000
26.04 Inhaber/-innen von Tennis-, Badminton- und Squashhallen	0,8000	0,0300	0,0500
26.05 Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton- und Golfanlagen	0,8000	0,1500	0,1000

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	2		
	Zone 1	Zone 2	
1	3		
27.01 Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Tennis-, Badminton- und Squashschulen)	0,2000	0,1000	0,3000
27.02 Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Wasserski-, Surf-, Segel- und Tauchschulen)	0,6000	0,6000	0,3000
27.03 Inhaber/-innen von Motorboots- und Flugschulen, Tanz- und Ballettschulen	0,0050	0,0050	0,3000
27.04 Inhaber/-innen von Ferienfahrschulen	0,5000	0,5000	0,3000
28. Lesezirkel, Pfandleiher/-innen	0,0100	0,0100	0,0500
29. Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	0,7000	0,0750	0,1000
30. Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	0,7000	0,3000	0,0050
31. Inhaber/-innen von Galerien	0,7000	0,1500	0,0600
32. Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietes, sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Schauspielunternehmen, Schausteller/-innen, Aussteller/-innen, Groß-, Spezial- und Jahrmärkte, beschicker bzw. -veranstalter, Fahrgeschäftsinhaber/-innen	0,7000	0,1500	0,3000
33. Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	0,7000	0,1500	0,4000

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	2		
	Zone 1	Zone 2	
1			3
34. Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,0100	0,0100	0,3500
35. Friseur/Friseurinnen, Kosmetiker/-innen	0,1000	0,0200	0,1100
36. Hand- und Fußpfleger/-innen	0,1000	0,0050	0,3500
37. Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen	0,3000	0,1500	0,3500
38. Bestattungsunternehmen	0,0010	0,0010	0,2500
39. Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißman- gelbetrieben und Wäschereien	0,9000	0,1500	0,0900
40. Inhaber/-innen von Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfek- teure/Desinfekteurinnen, Kammerjäger/-innen	0,0700	0,0700	0,0700
41. Inhaber/-innen von Autowaschanlagen	0,0700	0,0700	0,0800
42. Wafführer/-innen, Stadtführer/-innen, Animatoure/Animatou- rinnen, Fremdenführer/-innen	0,8000	0,8000	0,5000
43. Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtgeräten	0,8000	0,8000	0,2000
44. Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	1,0000	1,0000	0,3000
45. Hausmeisterservice, Verwaltungstätigkeiten für Ferienwoh- nungen und -häuser	1,0000	1,0000	0,3500
46. Detekteien, Dolmetscher/-innen, Schreib- und Übersetzungs- büros, Journalisten/Journalistinnen, Hundetrainer/-innen	0,0100	0,0100	0,3500

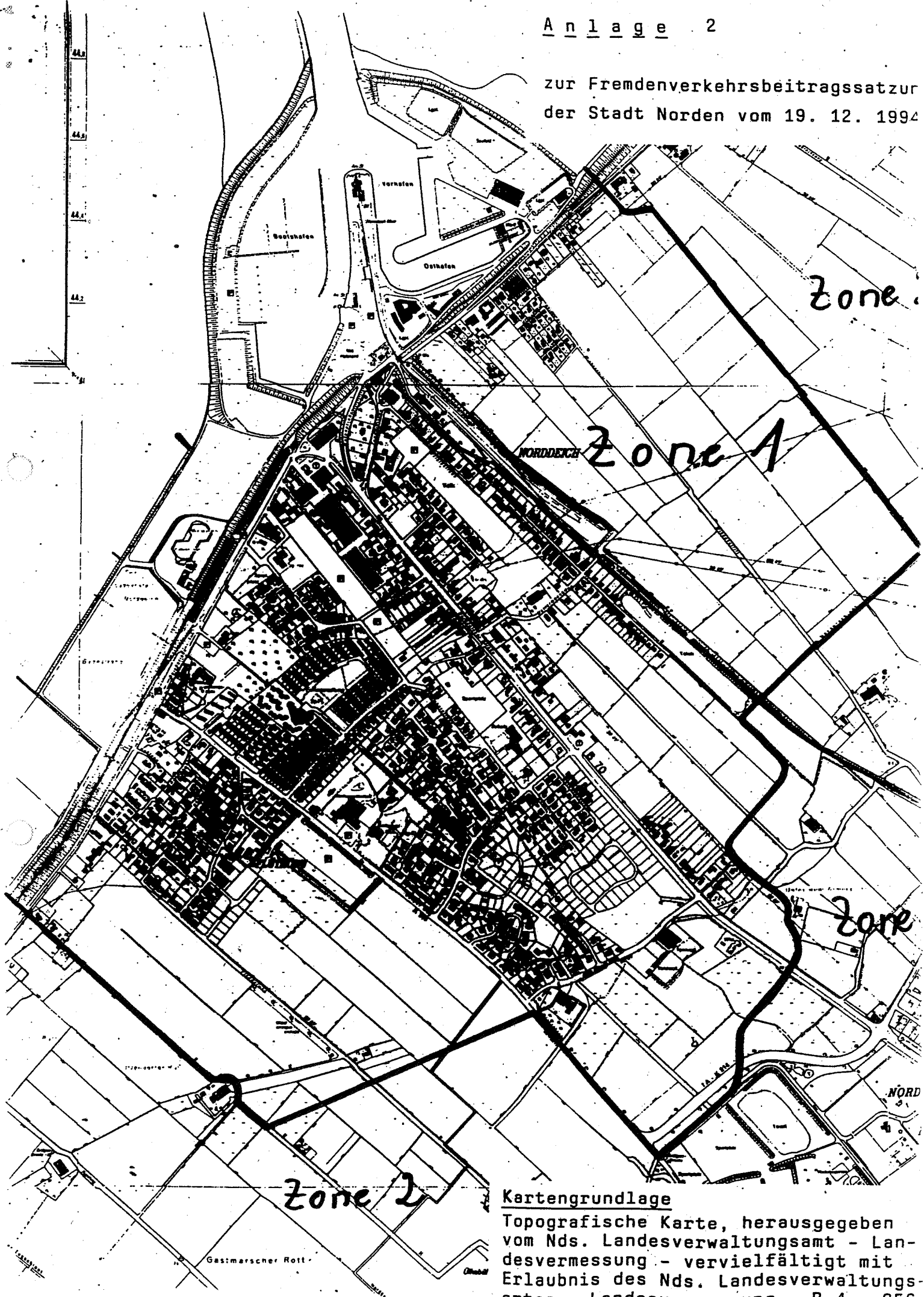
	beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	1		
	2		
	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.	3
	Zone 1	Zone 2	
47. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen:			
47.01 Gasversorgung			
47.02 Stromversorgung	0,1000	0,1000	0,0600
47.03 Wasserversorgung	0,1250	0,1250	0,1000
47.04 Fernwärmeversorgung	0,0160	0,0160	0,0800
47.05 Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket- und Botendienste	0,1000	0,1000	0,0500
48. Fernmeldeunternehmen	0,1500	0,0800	0,0500
49. Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	0,0200	0,0100	0,0100
50. Notare/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Arbeitsvermittlungen, Betriebsberater/-innen	0,0200	0,0200	0,2900
51. Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	0,0500	0,0500	0,2900
52.01 Handelsvertreter/-innen	0,0700	0,0700	0,0600
52.02 Versicherungsvertreter/-innen	0,1500	0,1500	0,2500
52.03 Bausparkassenmitarbeiter/-innen	0,0100	0,0100	0,3000
53. Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	0,0350	0,0350	0,4000
	0,1500	0,1500	0,3500

beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 4 Abs. 3 in v. H.		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 in v. H.
	Zone 1	Zone 2	
1	2		3
54. Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, die Unternehmen zur Einrichtung von Ferienhäusern und -wohnungen und Gewerbeflächen dienen, EDV-Beratung, Designer/-innen	0,0350	0,0350	0,3000
55.01 Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	0,7000	0,3000	0,2900
55.02 Ärzte/Arztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/-innen, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeuten/Therapeutinnen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen	0,0050	0,0050	0,2900
56. Apotheken	0,1000	0,0200	0,0600
57. Inhaber/-innen von Dentallaboren	0,0025	0,0025	0,2500
58.01 Krankengymnasten/Krankengymnastinnen	0,0500	0,0250	0,3000
58.02 Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	0,6000	0,1000	0,3000
59. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,1500	0,1500	0,1000

- (*) = Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren leisten - rasch umgeschlagen werden.
- (**)= Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

A n l a g e 2

zur Fremdenverkehrsbeitragsatzur
der Stadt Norden vom 19. 12. 1994



Kartengrundlage

Topografische Karte, herausgegeben
vom Nds. Landesverwaltungsamt - Lan-
desvermessung - vervielfältigt mit
Erlaubnis des Nds. Landesverwaltungs-
amtes - Landesvermessung - B 4 - 256